

GEMEINDE KONGRESS

Lass Funken sprühen



22|02
2025



Gemeindedienst
EKM

ERPRÜFUNGS
RÄUME

**Mit 16 im GKR?
Das muss man
schon wollen...**

Herausforderungen auf dem Weg zu einer partizipativen Gemeinde: Wie kommen junge Menschen gut im GKR an? Wie gestalten wir die gemeinsame Arbeit? Was erwarten wir voneinander?

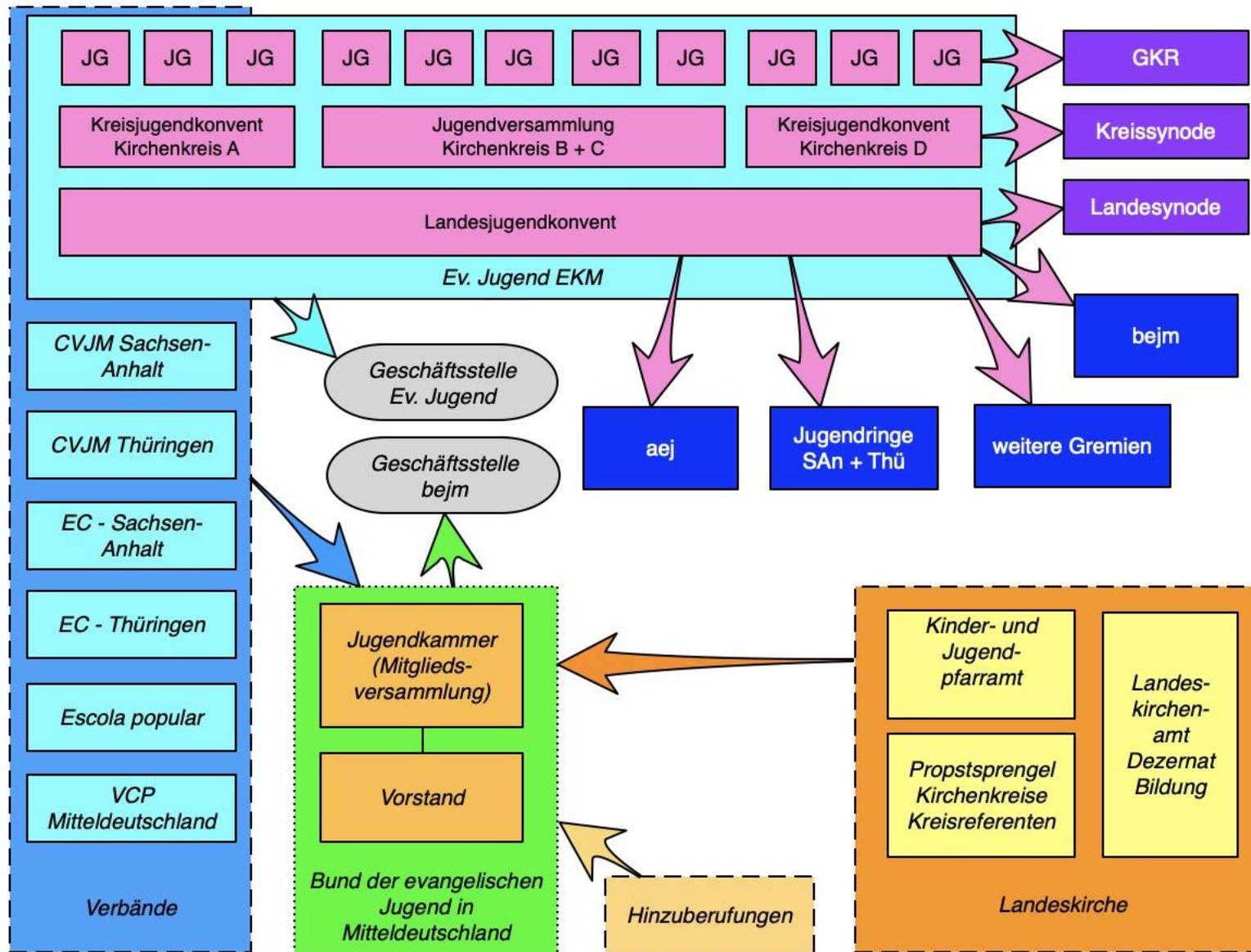
*Peter Herrfurth –
Landesjugendpfarrer
der EKM
& Konrad Brakhage
Landesjugend-
konvent*

9	Selbstorganisation	über Partizipation hinausgehend
8	Entscheidungsmacht	Partizipation
7	teilweise Entscheidungskompetenz	
6	Mitbestimmung	
5	Einbeziehung	Vorstufen von Partizipation
4	Anhörung	
3	Information	
2	Anweisung	Nicht-Partizipation
1	Instrumentalisierung	

die Stufen der Partizipation; eigene Darstellung nach Wright/ Block/ Unger⁹; Die Stufen differenzieren verschiedene zwischenmenschliche Kommunikationsprozesse und inwiefern sie als partizipativ, eine Vorstufe oder darüber hinausgehend, zu begreifen sind. }

evangelische
jugend | EKM





Das muss
man schon wollen...



Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Artikel 25

Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates

(3) 1 Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. 2 Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, zum Abendmahl zugelassen, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 entzogen worden ist.

(5) 1 Der Gemeindegemeinderat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt und zum Abendmahl zugelassen sind, zusätzlich hinzuberufen. 2 Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Artikel 27 Vorsitz im Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. **Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegemeinderates.**

Artikel 28 Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters **und eines weiteren volljährigen Mitglieds des Gemeindegemeinderates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.**

Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GA V)

§6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) 1Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(2) *Zu Absatz 2:*

2. Die Kandidatur und die Mitgliedschaft Minderjähriger bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten, wobei das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen ist.

(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) Zu Absatz 5:

1Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:

Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,

Veröffentlichung im Gemeindeblatt,

Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,

Veröffentlichung in der örtlichen Presse,

Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,

Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

2In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. 3Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. 4Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

§ 15 Wahlvorstand

(1) 1Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. 2In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 25 Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) 1Der Gemeindegliederkirchenrat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegliederkirchenrat berufen. 2Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. ...

(3) 1Der Gemeindegliederkirchenrat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Abendmahl zugelassen sind zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindegliederkirchenrat hinzuberufen. 2Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht. 3Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Zu Absatz 3

Die Berufung erfolgt zusätzlich zu den Berufungsmöglichkeiten nach Absatz 1. Für die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen.

<https://www.wahlen-ekm.de/formulare/>

§ 26 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegkirchenrat endet mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode, mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen, durch Rücktritt...

Verfassung der EKM

Artikel 39

Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Der Kreissynode gehören an:

von den Gemeindegliedern gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,

bis zu vier Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher
Regelung.

Verfassung der EKM

Artikel 57

Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

...

sechs Jugenddelegierte

...

*(aktuelle Verabredung: 4 Landesjugendkonvent (LJK) +
2 Ev. Studierendengemeinden (ESG);
der LJK entsendet für jeweils 3 Jahre)*

Was ist hilfreich für eine gelingende Partizipation?

- Ich darf jederzeit zurücktreten!
- Klarheit in Abläufen und Begrifflichkeiten
- Gelegenheit sich persönlich kennenzulernen (Vorstellungsrunde; Grillabend o.ä.)
- Ggf. eine Patin / einen Paten benennen
- Fragekultur
- Reihenfolge der TOP – falls Jugendliche (Schule, Studium) eher gehen müssen
- Gesprächsregeln
- Wechsel in der Tagungsleitung
- Offenheit für Themen
- Feedbackkultur (hilft die weitere Arbeit zu verbessern)
- ...

Information der Sorgeberechtigten

Die Information der Sorgeberechtigten über die Rechte und Pflichten von GKR-Mitgliedern erfolgt durch eines oder mehrere Mitglieder des GKR.

Folgende Bereiche sollten dabei angesprochen werden:

1. Aufgaben und Tätigkeit im GKR

Kirchenverfassung EKM

Geschäftsführungsverordnung GKR

Ehrenamtsgesetz

Information zur Sitzungshäufigkeit und Dauer der GKR-Sitzungen

Information über die in der Kirchengemeinde anstehenden Aufgaben und Projekte (z.B. Bau; Struktur; Mitgliedergewinnung; Mitarbeitendengewinnung o.ä.)

Information der Sorgeberechtigten

Die Information der Sorgeberechtigten über die Rechte und Pflichten von GKR-Mitgliedern erfolgt durch eines oder mehrere Mitglieder des GKR.

Folgende Bereiche sollten dabei angesprochen werden:

2. Haftung von GKR-Mitgliedern (siehe Ehrenamtsgesetz § 8)

Grundsätzliche Haftung **der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes** für das Handeln der GKR-Mitglieder.

Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach innen (z.B. Beschlussfassung im GKR unter Missachtung kirchenrechtlicher Regelungen).

Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder Datenschutzverstoß (z.B. Weitergabe von vertraulichen Informationen aus dem GKR; posten von Gemeindegliederdaten).

Haftung bei deliktischem Verhalten (so wie auch außerhalb des GKR, wenn z.B. mutwillig Gegenstände der Kirchengemeinde oder Dritter beschädigt werden).

Auszug Ehrenamtsgesetz

§ 7 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlich Mitarbeitender Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind ehrenamtlich Mitarbeitende berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Kreiskirchenamt zu wenden. Wird darüberhinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten durch den Träger übernommen werden.

(3) Die Ehrenamtlichen sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt.

Auszug Ehrenamtsgesetz

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden Dritter aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag eines Trägers, haftet grundsätzlich der Träger.

(2) Verletzen ehrenamtlich Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Träger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Dasselbe gilt, wenn der Träger Dritten Schadensersatz zu leisten hat.

(4) Haben mehrere ehrenamtlich Mitarbeitende den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.